

GR-Vorlage Nr. 061/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
22.09.2026



zu TOP 8 öffentlich

Eröffnungsbilanz – Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 061/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	22.09.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 14.09.2026  Erik Beckmann, Finanzen							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 14.09.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Eröffnungsbilanz – Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Re-form des Gemeindehaushaltsgesetz vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Ba-den-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von strategischen und operativen Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu ersetzen. Hierbei ist die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung eines von vielen Instrumenten.

In Anlehnung an die kaufmännische Buchführung wurde ein Drei-Komponenten-Modell entwickelt. Dieses beinhaltet neben einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Ergebnisrechnung (GuV) als dritte Komponente die Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des kommunalen Haushalts abgebildet werden und die somit einen einfachen Überblick über die Liquidität der Kommune gewährleistet.

In der Anlage befindet sich die Eröffnungsbilanz – Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019 mit entsprechenden Erläuterung.

Beschlussvorschlag:

1. Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 22.09.2026 die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Bilanz	
1.1	Immaterielles Vermögen	813
1.2	Sachvermögen	11.042.151
1.3	Finanzvermögen	1.621.444
1.4	Abgrenzungsposten	5.623
1.5	Nettoposition	0,00
1.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	12.670.032
1.7	Basiskapital	3.491.427
1.8	Rücklagen	0,00
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.10	Sonderposten	5.176.328
1.11	Rückstellungen	259.906
1.12	Verbindlichkeiten	3.568.659
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.713
1.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	12.670.032

Der Gemeinderat bestätigt die gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Diese sollen auch zukünftig angewendet werden.

2. Der Gemeinderat verzichtet auf die Bilanzierung gewährter Zuschüsse vor dem Jahr 2019.

3. Der Gemeinderat setzt die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 3.000 € je Lager fest.

4. Der Gemeinderat setzt die die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 2.000 € fest.

5. Der Gemeinderat setzt die die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 2.000 € fest.

6. Der Gemeinderat setzt die die Wertgrenze für zu inventarisierende Vermögensgegenstände gem. § 38 Abs. 4 GemHVO vor dem 01.01.2019 auf 1.000 € netto und ab dem 01.01.2019 auf 800 € netto fest.

Anlage:

Eröffnungsbilanz – Gemeinde Enzklosterle zum 01.01.2019



Eröffnungsbilanz

**Gemeinde Enzklösterle
zum 01.01.2019**

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort.....	3
Bilanz Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019.....	4
Allgemeines.....	5
Rechtsgrundlagen	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	13
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	14
Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	21
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	22
Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	27
A. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon	27
B. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten	29
C. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018	29
D. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	29
E. Bürgermeister sowie Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019	30
F. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	30
G. Schuldenübersicht.....	31
H. Vermögensübersicht	32
I. Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz.....	33
Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	34

Vorwort

Zum 01. Januar 2019 wurde die Kommunale Doppik in der Gemeinde Enzklösterle eingeführt. Sie löste die bisherige Kameralistik ab und war spätestens ab dem Jahr 2020 für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend.

Erstmals wird durch die Kommunale Doppik neben den Zahlungsströmen auch der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet. Dies geschieht über die zusätzliche Darstellung zahlungsunwirksamer Rechnungsgrößen, wie z.B. die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Über die Bilanz gibt die Kommunale Doppik erstmals neben den kommunalen Schulden auch einen Aufschluss über das gesamte kommunale Vermögen.

Dazu wurde das Eigentum der Gemeinde Enzklösterle erfasst und bewertet. Hierzu zählt das immobile Vermögen, die beweglichen Vermögensgegenstände, das Finanzvermögen mit Schulden und Guthaben, sowie die Beteiligungen der Gemeinde. Auf die bereits bestehenden Bewertungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen konnte zurückgegriffen werden.



Wie jeder Unternehmer oder jeder Betrieb musste nun auch die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz erstellen. Allerdings geschah dies im laufenden Betrieb und nicht wie gewöhnlich bei der Unternehmensgründung.

Hierzu mussten also nachträglich, alle Grundstücke, Straßen, Wege, Brücken, Bäume, Gebäude, Mauern und so weiter von der Gemeinde ermittelt und bewertet werden. Zwar wurde die Kämmerei von einer externen Firma unterstützt, jedoch war insbesondere die Vermögensbewertung eine Mammutaufgabe, welche zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden musste.

Wir alle hoffen, dass es der Gemeinde Enzklösterle mit dieser Grundlage auch in Zukunft gelingen wird, nachhaltig zu wirtschaften und ein auskömmliches Gemeindevermögen an die nächste Generation zu übergeben.

Die Eröffnungsbilanz kann in diesem Zuge als Meilenstein bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik gewertet werden. Denn durch sie ist es nun möglich, die Jahresabschlüsse ab 2019 zu erstellen. Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse wird die nächste große Aufgabe der Kämmerei sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere bei der Kämmerei, für das Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit bei diesem Umstellungsprozess bedanken.

Enzklösterle, September 2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Bilanz Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1	Vermögen	12.664.408,97	1	Eigenkapital	3.491.426,67
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	813,45	1.1	Basiskapital	3.491.426,67
1.2	Sachvermögen	11.042.151,19	1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	382.321,36			
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.715.642,49	2	Sonderposten	5.176.327,72
1.2.3	Infrastrukturvermögen	6.704.669,08	2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.500.619,82
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	104.518,93	2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	558.697,73
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	322.469,89	2.3	Sonderposten für Sonstiges	117.010,17
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.256,61			
1.2.8	Vorräte	11.965,81	3	Rückstellungen	259.906,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	735.307,02	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3	Finanzvermögen	1.621.444,33	3.4	Gebührenüberschussrückstellung	259.906,00
1.3.2	Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	886.421,20			
1.3.4	Ausleihungen	910,00	4	Verbindlichkeiten	3.568.659,03
1.3.5	Sonstige Einlagen (Rußhütte)	30.667,40	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	3.492.776,43
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	238.351,95	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	144.665,14	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.080,00
1.3.8	Liquide Mittel	320.428,64	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.623,41	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	28.802,60
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.623,41			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.712,96
Bilanzsumme		12.670.032,38	Bilanzsumme		12.670.032,38

Allgemeines

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetz vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von strategischen und operativen Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu ersetzen. Hierbei ist die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung eines von vielen Instrumenten.

In Anlehnung an die kaufmännische Buchführung wurde ein Drei-Komponenten-Modell entwickelt. Dieses beinhaltet neben einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Ergebnisrechnung (GuV) als dritte Komponente die Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des kommunalen Haushalts abgebildet werden und die somit einen einfachen Überblick über die Liquidität der Kommune gewährleistet.



Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2019 erfolgt in der sogenannten Vermögensrechnung (Bilanz). Sie gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz richtet sich die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden nach § 62 GemHVO. Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist.

Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach § 52 GemHVO. Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

1. die zur Aufstellung der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung
3. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen zu den Herstellungskosten
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
5. die Schuldenübersicht
6. eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
7. eine Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.
8. die Namen des Bürgermeisters sowie der Gemeinderäte, auch wenn diese unterjährig aus dem Amt ausgeschieden sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Enzklösterle basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (4. Auflage, Stand November 2023) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Enzklösterle zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Im Jahr 2020 begann die Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Bewertung des Vermögens welche 2021 beendet wurde.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) zu erfolgen hat. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Werte ermittelt werden können.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen gemäß § 46 GemHVO grundsätzlich in linearen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wurde von folgenden Wahlrechten und Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht (GR 10/2020 vom 17.03.2020):

I. Aktivierungswahlrecht bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens festlegen. Bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände unter dieser Wertgrenze müssen nicht bilanziert werden, sondern sind direkt als Aufwand zu verbuchen.

Die Wertgrenze für die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Enzklösterle wurde auf 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

Für die laufende Inventarisierung erfolgte die Festsetzung nach § 38 Abs. 4 GemHVO analog des Steuerrechts auf 800 Euro.

II. Verzicht auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen

Entsprechend den Regelungen des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die Erfassung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände verzichtet werden, wenn deren Anschaffungszeitpunkt mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag liegt.

Für die Eröffnungsbilanz wurden auf das Wahlrecht zurückgegriffen. Es wurden lediglich diejenigen beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach dem 01.01.2013 angeschafft wurden und deren Wert über 1.000 € lag (siehe I.).

III. Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung - § 62 GemHVO

Der § 62 GemHVO sieht verschiedene Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz vor. Einige dieser Regelungen sind auch für die Gemeinde Enzklösterle zutreffend. Sinnvolle Vereinfachungen wurden für die Bewertung angewandt.

Zunächst gilt der Grundsatz das Vermögen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu bewerten. Diese wurde auch für jeden einzelnen Vermögensgegenstand recherchiert.

Folgende Vereinfachungsregeln gem. § 62 GemHVO wurden angewandt:

a. Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Für Vermögensgegenstände die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden, sieht § 62 Abs. 3 vor, dass entsprechende Erfahrungswerte der Preisverhältnisse zum Stichtag 01.01.1974, vermindert um die Abschreibungen angesetzt werden können.

Waren Anschaffungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so wurden Bodenrichtwerte als Erfahrungswerte angesetzt. War in Enzklösterle für den Anschaffungszeitpunkt kein Bodenrichtwert vorhanden, wurde bei bebauten Grundstücken ein auf das Anschaffungsjahr zurückindizierter Bodenrichtwert aus der jeweiligen Zone zugrunde gelegt. Die Rückindizierung erfolgte auf Basis der Kaufpreissammlungen für Bauland des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

IV. Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Eine weitere Vereinfachung für die Ermittlung der Werte der Eröffnungsbilanz sieht § 62 Abs. 4 GemHVO für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke vor. Bei diesen Grundstücksarten besteht die Möglichkeit nach örtlichen Durchschnittswerten oder Pauschalwerten zu bewerten.

Auf diese Vereinfachungsregeln hat die Gemeinde Enzklösterle zurückgegriffen.

Bei Landwirtschaftlichen Grundstücken wurde ein modifizierter baden-württembergischer Durchschnittswert zugrunde gelegt. Dazu wurde auf die Bodenrichtwertsammlung des Gutachterausschusses und auf die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zurückgegriffen. So wurde der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg minus 20% als aktueller landwirtschaftlicher Bodenrichtwert in Enzklösterle verwendet.

Es ergab sich ein Wert von 1,50 € je qm.

Für den Bereich der Waldflächen lässt § 62 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO ebenfalls Pauschalbewertungen zu. Die Regelungen sehen vor, die Waldflächen in Grund- und Boden und Aufwuchs zu unterteilen. Für den Aufwuchs sind zwischen 7.200 € und 8.200 € je Hektar möglich. Für die Grundstücksfläche 2.600 € je Hektar.

Ein Abschlusswort zur Grundstücksbewertung nach Vereinfachungsregeln:

Der Gemeinde ist bewusst, dass viele Grundflächen in der Realität zu wesentlich höheren Preisen gehandelt werden. Mit der sehr konservativen Vorgehensweise bei der Bewertung werden eher außerordentliche Erlöse wie Verluste erzielt werden, was sich positiv in der Haushaltsrechnung auswirkt.

V. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stützmauern) wurde, soweit ermittelbar, nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Übrigen erfolgte eine Zustandsbewertung nach einer Befahrung des Gemeindegebiets durch die Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft.

Folgende Nutzungsdauern wurden für das Infrastrukturvermögen in Enzklösterle festgelegt:

a) Straßen

Straßenart	Festgelegte Nutzungsdauer
Hauptstraßen,	50 Jahre
Wohnsammelstraßen	50 Jahre
Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, betonierte/asphalтиerte Feldwege	30 Jahre
Nicht asphaltierte/betonierte Wege	20 Jahre

b) Sonstiges Infrastrukturvermögen

	Festgelegte Nutzungsdauer
Gebäude (massive Bauweise)	35/40/50 Jahre
Grünanlagen Kategorie 1: (Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen).	50 Jahre
Grünanlage Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	20 Jahre
Grünanlage Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	10 Jahre
Aufwuchs in Sportanlagen	20 Jahre
Brücken	80 Jahre
Stützmauern	70 Jahre
Treppen (außerhalb von Gebäuden, nicht aus Holz)	40 Jahre
Wasserbecken, künstlich angelegt	50 Jahre

Ermittelt wurden sämtliche AHK's und deren gegenüberstehende Beiträge und Zuschüsse.

Auch im Bereich des Infrastrukturvermögens ließen die Regelungen Vereinfachungsregeln und Pauschalbewertungen für die Vermögensbewertung zu. Hierauf wurde allerdings verzichtet, da dies zu stark von der realen Situation abgewichen hätte.

VI. Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen

Wie Investitionen sind auch Zuweisungen für Investitionen in der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsguts aufzulösen. Man unterscheidet zwischen den erhaltenen und geleisteten Investitionszuschüssen.

Zu den erhaltenen Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die für eine gemeindliche Investition gewährt wurden. Beispiele hierfür sind die Landeszuschüsse für die Feuerwehr.

Zu den geleisteten Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die die Gemeinde an Dritte für deren Investition gewährt hat. Beispiele hierfür sind Investitionszuwendungen an Vereine.

Im Gegensatz zu den erhaltenen Investitionszuschüssen, die wie die Investition in der Eröffnungsbilanz aufzuführen sind, kann für die gewährten Investitionszuschüssen wahlweise auf die Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat. Das Wahlrecht zum Verzicht bezieht sich jedoch nur auf Zuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag gewährt wurden. Zuschüsse die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet werden müssen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Verzicht auf die Bilanzierung gewährter Zuschüsse beschlossen. In die Eröffnungsbilanz wurden daher keine vor dem Jahr 2019 gewährten Investitionszuschüsse aufgenommen, mit Ausnahme der Investitionszuweisungen an den Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung.

VII. Geringfügigkeit von Vorräten

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Sachvermögens in der Bilanz auszuweisen. Hierzu zählen auch die vorgehaltenen Vorräte (z.B. Streusalz, Splitt, Heizöl etc.). Im Rahmen einer gedanklichen Inventur wurden bei der Gemeinde Enzklösterle folgende Vorratsbestände festgestellt:

- ✓ Papierlager (Rathaus)
- ✓ Büromaterial (Rathaus)
- ✓ Reinigungsmittel (Rathaus, Grundschule)
- ✓ Streusalz (Bauhof)
- ✓ Heizöl und Pellets (alle Gebäude)

Diese Vorratsbestände wären also zum Bilanzstichtag 01.01.2019 zu ermitteln und in der Eröffnungsbilanz als Vorrat auszuweisen. Nach dem Bilanzierungsleitfaden können jedoch unwesentliche Vorräte unberücksichtigt bleiben. Was als unwesentlich gilt, ist hierbei selbst nach örtlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Bei einem Bilanzvolumen von mehreren Millionen Euro sind die aufgeführten Lagerbestände größtenteils ungeprüft als unwesentlich zu betrachten. Deshalb wurde es als sinnvoll erachtet, Vorräte erst ab einem Bestandswert von mehr als 3.000 Euro in die Bilanz aufzunehmen.

Einzige Ausnahme ist der Bestand an Pellets und des Heizöls, der zum Stand der Eröffnungsbilanz insgesamt nur ca. 12.000 € verteilt auf alle Gebäude auswies.

Nicht ausgewiesen wurde damit insbesondere auch das Streusalz, da im Bauhof nur eine sehr geringe Menge in Sackware gelagert wird. Das restliche Streusalz wird bei Bedarf direkt im Lager der Straßenmeisterei des Landratsamts Calw in Simmersfeld abgeholt.

VIII. Festsetzung einer örtlichen Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Im bisherigen Haushaltsrecht wurden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip verbucht. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in dem Haushaltsjahr zu verbuchen, in dem sie auch ein- oder ausgezahlt wurden. Mit der Umstellung auf die Doppik gilt nun der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Aufwendungen und Erträge sind künftig zeitlich abzugrenzen. Sie sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie ihre Entstehung haben.

Nun kann es bei der periodengerechten Abgrenzung die Problematik geben, dass die Ein- oder Auszahlung im laufenden Jahr erfolgt, der entsprechende Aufwand oder Ertrag aber erst im kommenden Jahr entsteht. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Beamtengehälter für den Januar. Diese werden im Dezember ausbezahlt entstehen aber erst im darauffolgenden Januar. Zur Verbuchung solcher Sachverhalte nutzt man Rechnungsabgrenzungsposten. Hier wird die Zahlung so lange „zwischengeparkt“, bis der Aufwand oder Ertrag haushaltstechnisch verbucht werden kann.

Der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung gilt immer. Allerdings kann man laut dem Bilanzierungsleitgaden auch hier eine örtliche Wertgrenze definieren, unter der Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht abgegrenzt werden müssen.

Für Enzklösterle wird daher eine Wertgrenze zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten von 2.000 € vorgeschlagen. Die Wertgrenze für RAPs von 2.000 € soll gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden. Für Aufwendungen und Erträge unter einem Betrag von 2.000 € muss zukünftig dann keine periodische Abgrenzung mehr vorgenommen werden.

Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktiva	EUR
1. Vermögen	12.664.408
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	813
1.2 Sachvermögen	11.042.151
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	382.321
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.715.642
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.704.669
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	104.519
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	322.470
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.257
1.2.8 Vorräte	11.966
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	735.307
1.3 Finanzvermögen	1.621.444
1.3.2 Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	886.421
1.3.2 Sondervermögen	0
1.3.4 Ausleihungen	910
1.3.5 Wertpapiere	30.667
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	238.352
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	144.665
1.3.8 Liquide Mittel	320.429
2 Rechnungsabgrenzungsposten	5.623
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.623
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen	0
Bilanzsumme	12.670.032

Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

AKTIVA

12.670.032 €

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens. Das Vermögen wird unterteilt in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Ebenfalls in der Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1. Vermögen

12.664.408 €

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

813 €

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden unkörperliche Vermögensgegenstände bezeichnet. Sie müssen werthaltig und selbständig bzw. einzeln nutzbar sein. Zu den immateriellen Gegenständen gehören insbesondere Lizenzen, Rechte und hochwertige Software.

1.2. Sachvermögen

11.042.151 €

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

382.321 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland und sonstige unbebaute Grundstücke:

Für Grün- und Ackerflächen wurden die örtlichen Durchschnittswerte (1,50 €) für landwirtschaftliche Flächen angesetzt. Forstwirtschaftliche Flächen besitzt die Gemeinde nicht.

Insgesamt setzt sich die Bilanzposition zusammen aus:

Grund und Boden bei Grünflächen	18.711 €
Aufwuchs bei Grünflächen	78.524 €
Ackerland	42.419 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	242.668 €
Summe Unbebaute Grundstücke	382.321 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.715.642 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude.

Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund- und Bodens erfahren keine Abschreibung. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude (Grundschule, Rathaus, Kindergarten usw. wurden anhand einer Zustandsbewertung ermittelt. Größere Sanierungsmaßnahmen (3 von 7 Regel, also die Sanierung von mehreren Gewerken) wurden mitberücksichtigt. Rest: Indizierte Versicherungswerte.

Diese Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Grund und Boden:

Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule)	23.694 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Grünanlagen	299.212 €
Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden	40.078 €
Summe Grund und Boden	362.984 €

Der Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden beinhaltet insbesondere die Verwaltungsgebäude, Feuerwehr, den Baubetriebshof und Kleingebäude.

Gebäude:

Gebäude, Aufbauten bei sozialen Einrichtungen (Kindergärten)	497.979 €
Gebäude bei Schulen (Grundschule)	457.728 €
Gebäude, Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Grünanlagen	891.542 €
Gebäude bei sonstigen Gebäuden	505.408 €
Summe Gebäude	2.352.657 €

In der Position der Gebäude/Aufbauten sind auch die Außenanlagen enthalten, z.B. die Außen-Spielgeräte der Kindergärten, Aufbauten der Spielplätze.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

6.704.669 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie sonstige Bauten. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund- und Bodens des Infrastrukturvermögens wurde der Durchschnittswert für landwirtschaftliche Grundstücke in Enzklösterle angewendet in Höhe von 1,50 € je m².

Bei der Bewertung der Aufbauten (Straßen, Wege, Plätze) wurden die Herstellungskosten zugrunde gelegt. Die Bewertung der Brücken und Stützmauern erfolgte ebenfalls über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern die Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurde eine Zustandsbewertung durchgeführt.

Zum Infrastrukturvermögen zählen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	176.320 €
Brücken und Ingenieurbauwerke (Treppen)	689.966 €
Anlagen zur Abwasserableitung	3.655.271 €
Straßennetz einschl. Straßenbeleuchtung	1.149.293 €
Verteilungsanlagen (Wasserversorgung)	878.148 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	118.704 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	36.967 €
Summe	6.704.669 €

Zu den sonstigen Bauten des sonstigen Infrastrukturvermögens zählen z.B. Brunnen und Buswartehäuschen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 104.519 €

Unter diese Position fällt der Minigolfplatz Enzklösterle samt Kiosk.

1.2.5 Kunstgegenstände 0 €

Zu den Kunstgegenständen zählen Bilder und Gemälde, die die Gemeinde käuflich erworben hat. Die Gemeinde besitzt keine Werthaltigen Kunstgegenstände.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 322.470 €

Der Gliederungspunkt „Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge“ enthält alle bei der Gemeinde Enzklösterle eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen. Die größten Positionen bilden hierbei:

Löschfahrzeug LF16/12	45.405 €
Löschfahrzeug TSF-W	137.746 €
Traktor Allradschlepper	94.763 €
Kompakttraktor	34.059 €
Summe	311.973 €

1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung 65.257 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen beinhalten eine Vielzahl kleinerer Anschaffungen. Der Großteil der bilanzierten Gegenstände wurde beim Bauhof, der Feuerwehr und den Schulen beschafft.

1.2.8 Vorräte 11.966 €

Der Bestand an Vorräten setzt sich zusammen aus:

Heizöl	8.921 €
Pellets	3.044 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

735.307 €

Investitionen, die zum 01.01.2019 noch nicht fertiggestellt waren, bei denen aber schon Mittel ausbezahlt waren, sind als sogenannte Anlagen im Bau (AiB) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Hierzu zählen

Bergweg - Kanalisation - Baumaßnahme	64.038 €
Straßenbeleuchtung Fußweg Hetschelhofbrücke	5.163 €
AiB Flst. 583/1, Hetschelhof	1.390 €
AiB Schwarzwaldverfahren	103.500 €
AiB Sanierung Gehweg Friedenstraße	6.427 €
Breitbandausbau Gompelscheuer/Poppeltal	92.816 €
AiB Breitbandausbau (Leerrohre)	461.974 €
Summe der Geleisteten Anzahlungen	735.307 €

1.3 Finanzvermögen

1.621.444 €

Im Finanzvermögen sind Vermögenswerte enthalten, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbindungen dienen. Hierzu zählen monetäre Bestände, Beteiligungen und Forderungen.

1.3.2 Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände

886.421 €

Zu den sonstigen Beteiligungen gehören alle Geschäftsanteile, bei denen die Gemeinde lediglich einen kleinen Anteil der Stimmrechte hält. Die Gemeinde kann keinen beherrschenden Einfluss ausüben. Die Anteile dienen lediglich dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung. Auch Anteile an Zweckverbänden werden unter den sonstigen Beteiligungen aufgeführt.

In den sonstigen Beteiligungen sind folgende Geschäftsanteile enthalten:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anteil</u>	<u>Wert</u>
Zweckverband Infozentrum Kaltenbronn	16,00%	41.620 €
Zweckverband INTERKOM Enz-Nagold	4,89%	204.997 €
Zweckverband Schwarzwald-Wasserversorgung	4,30%	633.386 €
Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwaldwald	4,30%	2.150 €
Grundstückseigentümergeinschaft Reg. Rech.Z.	0,05%	3.311 €
Zweckverband 4IT	0,02%	956 €
Summe der sonstigen Beteiligungen		886.421 €

1.3.3 Sondervermögen

0 €

Als Sondervermögen werden rechtlich unselbständigen Teile bzw. Einrichtungen einer Gemeinde bezeichnet, die aus dem kommunalen Vermögen ausgegliedert wurden. Sondervermögen werden durch oder aufgrund einer Satzung gebildet und in der Regel außerhalb des kommunalen Haushalts geführt.

Als Sondervermögen gelten nach § 96 GemO die Eigenbetriebe, kommunale Stiftungen sowie die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr. Die Gemeinde Enzklösterle führt zum 31.12.2018 allerdings kein Sondervermögen.

Für die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr gilt eine Sonderregelung. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft bei der Kameradschaftskasse keine Anwendung. Folglich sind die Normen des Dritten Teils der Gemeindeordnung (§§ 77 – 108 GemO) sowie die Vorschriften der

Gemeindehaushaltsverordnung nicht anwendbar. Die Kameradschaftskasse ist weder in der Eröffnungsbilanz noch in folgenden Bilanzen zu bilanzieren.

1.3.4 Ausleihungen

910 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Nach dem Bilanzierungsleitfaden sind unter den Ausleihungen auch Genossenschaftsanteile zu bilanzieren.

Die Gemeinde Enzklösterle hält zum Bilanzstichtag Anteile an der Volksbank Nordschwarzwald (500 €) sowie der Kreisbaugenossenschaft Calw eG (410 €).

1.3.5 Sonstige Einlagen

30.667 €

Unter dieser Position wird das übertragene Geld des aufgelösten Fördervereins Rußhütte Enzklösterle e. V. geführt. Das Geld ist zweckgebunden für die Rußhütte zu verwenden. Diese Position ist eigentlich den liquiden Mitteln zuzuordnen, da das Geld auf dem Tagesgeldkonto der Gemeinde liegt.

Die Tagesgelder mussten zum Zeitpunkt der Erstellung der EÖB aus technischen Gründen aus der Position der liquiden Mittel und damit aus dem Tagesabschluss herausgenommen werden. Grund ist die Änderung des Kontenrahmens, der „Leitfaden zur Buchführung“ des Land Baden-Württemberg wurde bislang noch nicht angepasst und steht derzeit im Widerspruch zum neuen Kontenrahmen.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

238.352 €

Unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen werden alle offenen kommunalen Abgaben ausgewiesen. Dies sind insbesondere offene Steuern, Gebühren und Beiträge aber auch sonstige öffentliche Abgaben wie Feuerwehrkostensätze, Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten

Forderungen aus öff.r. Dienstleistungen	67.676 €
Umgliederung öffentlich-rechtliche Forderungen	10 €
Steuerforderungen	27.629 €
Forderungen aus Transferleistungen	123.334 €
Abstimmkto übrige öffentl.-rechtl. Forderungen	12.874 €
Abstimmkto Nebenford. aus ör Forderungen	6.828 €
Summe	238.352 €

Als Forderungen aus Transferleistungen gelten die offenen laufenden Zuweisungen, Zuschüsse und Umlagen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Forderungen, die länger als ein Jahr bestanden und nicht oder nicht in absehbarer Zeit als beiteilbar erschienen, wurden niedergeschlagen (befristet und unbefristet). Diese nicht werthaltigen Forderungen wurden folglich aus der Buchhaltung entfernt und nicht mehr in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. (Wertberichtigung auf Forderungen)

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

144.665 €

Unter den privatrechtlichen Forderungen werden alle offenen Posten aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnis (Vertrag auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgeführt. Hierunter fallen Mieten, Pachten aber auch Verkaufserlöse oder Benutzungsentgelte. Zusätzlich sind die Kassenvorgriffe der Eigenbetriebe und die Vorsteuer in dieser Bilanzposition enthalten.

Auch die privatrechtlichen Forderungen wurden bereinigt. Nicht werthaltige Forderungen wurden niedergeschlagen und nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

1.3.8 Liquide Mittel

320.429 €

Als liquiden Mittel werden kurzfristig verfügbare Mittel bezeichnet. Hierzu zählen die Bestände auf den Girokonten bei der Sparkasse Pforzheim-Calw und der Volksbank Nordschwarzwald.

Volksbank Nordschwarzwald	191.770 €
Sparkasse Pforzheim Calw	125.744 €
Sparkasse Pforzheim Calw (Girokonto Rußhütte)	565 €
Barkasse	2.350 €
Summe	320.429 €

Handvorschüsse bestanden zum 31.12.2018 keine. Abweichend zum Kameralen System wurden in die Eröffnungsbilanz auch die Kontenstände der Rußhütte mit aufgenommen.

Damit stimmen die liquiden Mittel mit dem Kassenbestand letzten Tagesabschlusses und mit der Haushaltsrechnung 2018 überein.

Liquide Mittel	320.429 €
./. Girokonto Rußhütte	565 €
./. Kassenkredit	350.000 €
Kameraler Bestand Tagesabschluss 2018	-30.136 €
Zzgl. Beamtengehälter (s. 2.1)	5.623 €
Ergebnis Haushaltsrechnung 2018	-24.513 €

2. Abgrenzungsposten

5.623 €

Abgrenzungsposten sind bilanzielle Warteposten. Mit der periodenscharfen Abgrenzung der Doppik, kann es passieren, dass eine Zahlung vor der eigentlichen Entstehung des Ertrages bzw. des Aufwandes erfolgt. Zur Abwicklung dieser Zahlung wird im Zahlungsjahr ein bilanzieller Abgrenzungsposten erzeugt, der dann im Folgejahr mit dem Ergebnishaushalt verrechnet werden kann.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

5.623 €

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Auszahlungen, die vor Entstehung des dazugehörigen Aufwands ausbezahlt werden müssen. Das klassische Beispiel hierfür sind die Januargehälter der Beamten. Diese werden nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 LBesGBW) grundsätzlich einen Monat im Voraus gezahlt. Die Beamtengehälter des Januars werden folglich im Dezember des Vorjahres ausbezahlt. Periodisch entsteht der Aufwand aber erst mit der Arbeitsleistung im Januar. Damit die Auszahlung im Dezember dennoch vorgenommen werden kann, wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten benötigt. Im Folgejahr wird dieser Abgrenzungsposten dann gegen das entsprechende Aufwandskonto im Ergebnishaushalt aufgelöst.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Beamtenbesoldung für den Januar 2019 ermittelt und ein entsprechender aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 5.623 € eingebucht.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen

0 €

Hier handelt es sich um geleistete Investitionszuweisungen an Dritte (z. B. Zweckverbände, Vereine). Diese werden analog zum Anlagevermögen abgeschrieben. Wie bereits beschrieben wurde auf die Bilanzierung verzichtet.

Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passiva		EUR
1.	Eigenkapital	3.491.427
1.1	Basiskapital	3.491.427
1.2	Rücklagen	0
2	Sonderposten	5.176.328
2.1	für Investitionszuweisungen	4.500.620
2.2	für Investitionsbeiträge	558.698
2.3	für Sonstiges	117.010
3	Rückstellungen	259.906
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	259.906
4	Verbindlichkeiten	3.568.659
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.492.776
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.080
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	28.803
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.713
Bilanzsumme		12.670.032

Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

PASSIVA

12.670.032 €

Die Passivseite stellt Finanzierung des im Aktiva ausgewiesenen Vermögens dargestellt. Durch die Unterteilung in Eigenmittel (Ziff. 1) und Fremdmittel (Ziff. 2-5) wird die Mittelherkunft zur Finanzierung des gemeindlichen Vermögens nachgewiesen.

1. Eigenkapital

3.491.427 €

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen bzw. den Fehlbeträgen. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz noch nicht vorhanden. Das Eigenkapital ist das Reinvermögen der Gemeinde und stellt den von der Gemeinde selbst erwirtschafteten Anteil am Vermögen dar. Folglich wird sich das Eigenkapital zukünftig jährlich entsprechend den jeweiligen Jahresabschlüssen verändern. Durch Fehlbeträge im Ergebnishaushalt verringert sich das Eigenkapital, bei Überschüssen steigt es hingegen an.

1.1 Basiskapital

3.491.427 €

Das Basiskapital ist ein reiner Buchwert, der erstmals für die Eröffnungsbilanz ermittelt wird. Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (inkl. RAP) der Aktivseite und dem fremdfinanzierten Anteil der Passivseite (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten RAP).

Das Basiskapital ist kein fester Wert, sondern wird in folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben. Kann beispielsweise ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in den folgenden 3 Haushaltsjahren nicht ausgeglichen werden, ist dieser Fehlbetrag anschließend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt werden hingegen nicht mit dem Basiskapital verrechnet, sondern unter einem separaten Rücklagenkonto im Eigenkapital ausgewiesen. Diese Rücklagen dienen dann als Reserve zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Fehlbetragsverrechnung wäre ein starkes Indiz dafür, dass die Gemeinde wirtschaftlich über ihre Verhältnisse lebt. Es kann angenommen werden, dass dies dann auch Auswirkungen auf etwaig benötigte Haushaltsgenehmigungen haben würde.

Das Basiskapital der Gemeinde Enzklösterle fällt vergleichsweise gering aus, was unter anderem daran liegt, dass die Gemeinde kaum eigene Grundstücke und Gebäude im Eigentum hat.

1.2 Rücklagen

0 €

Rücklagen sind aus Überschüssen der Ergebnisrechnung gebildete Zukunftsreserven. In der Eröffnungsbilanz sind daher auch noch keine Rücklagen vorhanden. Die Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals und müssen nicht mit den liquiden Mitteln übereinstimmen.

2. Sonderposten

5.176.328 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um von Dritten gewährte Investitionszuweisungen/Zuschüsse und Beiträge. Die Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden wie das Anlagevermögen auf der Aktivseite, erfasst, bewertet und abgeschrieben. Sonderposten sind weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zuzuordnen.

Es erfolgt eine Einteilung in folgende Arten von Sonderposten:

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

4.500.620 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Enzklösterle für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Hierzu zählen insbesondere die die aktuellsten Zuweisungen für:

- Abwasserbereich
- Breitband Gompelscheuer Poppeltal
- Sportplatz
- Friedhofsmauer
- Löschfahrzeug TSF-W
- Heidelbeerweg (Themenweg)
- Brücke Rohnbachstraße
- Feuerwehr, Gebäude

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

558.698 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge, welche die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung von Grundstückseigentümern für die Erschließung von Grund und Boden oder den Bau von Anliegerstraße erhoben hat.

Hier wurde analog zu den Investitionszuweisungen verfahren. Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge werden im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Die Abwasserversorgungsbeiträge wurden entsprechend der Aktenlage der Gemeinde aufgenommen.

Die Wasserversorgungsbeiträge wurden entsprechend der Steuerbilanz aufgenommen. Die Auswertung weiterer Beiträge erwies sich als schwierig bis unmöglich.

Nach Aktenlage hat die Gemeinde Enzklösterle bereits seit Jahrzehnten keine Straßen erstmalig endgültig ausgebaut. Daher sind in der Bilanz keine Erschließungsbeiträge vorzufinden.

2.3 sonstige Sonderposten

117.010 €

Für die Eröffnungsbilanz ist es zulässig, in genau definierten Bereichen Pauschalwerte als Sonderposten aufzunehmen (4.263 €). Die Gemeinde Enzklösterle kann in den Bereichen der Grundschule und Hallen diese Pauschalsätze anwenden und hat diese als sonstige Sonderposten eingebucht.

Des Weiteren können unter den sonstigen Sonderposten die bisher erhaltenen Zuweisungen verbucht werden (112.746,95 €), die Anlagen im Bau betreffen (siehe 1.2.9). Diese werden erst aufgelöst, sobald die zugehörige, geförderte Anlage ebenfalls aktiviert und abgeschrieben wird.

3. Rückstellungen

259.906 €

Rückstellungen sind für bestimmte zukünftige Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren zu rechnen ist, deren genaue Höhe bzw. Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

Pflichtrückstellungen sind zu bilden für:

- × Personalaufwendungen für Altersteilzeitmodelle und ähnlichen Maßnahmen
- × Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- × die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- × den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- × die Sanierung von Altlasten und
- × drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Beamten dürfen keine Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Diese führt für die Gemeinden der KVBW.

Gründe für Pflichtrückstellungen sind bei der Gemeinde Enzklösterle nicht gegeben.

3.4. Gebührenausschleichsrückstellung

259.906 €

In der Eröffnungsbilanz wurde im Abwasserbereich eine Gebührenüberschussrückstellung in Höhe von 259.906 € gebildet, da in den vergangenen Jahren über die Abwassergebühren mehr Einnahmen erzielt wurden, als zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich waren. Da im Abwasserbereich keine Gewinne erzielt werden dürfen, ist dieser Überschuss gesondert auszuweisen und zweckgebunden für den Abwasserbereich zu verwenden. Der Betrag wird in den zukünftigen Jahren zum Ausgleich von Verlusten verwendet.

4. Verbindlichkeiten

3.568.659 €

Als Verbindlichkeiten werden die zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren und zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

3.492.776 €

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des im letzten kameralen Jahresabschlusses ausgewiesenen Schuldenstandes.

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigelegt.

4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditgeschäften gleichkommen

0 €

Für die Musikschule wurde ein Klavier über Mietkauf finanziert, der Tilgungsanteil ist beim Leasingnehmer zu passivieren.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

47.080 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO), d.h. bereits gebuchte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen an Vereine, Privatpersonen (Familienförderung) usw.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

28.803 €

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Bereich zugeordnet werden können. Hierunter fallen:

- Akkontozahlungen
- Ungeklärte Zahlungseingänge (Klärungskonto)
- Verbindlichkeiten ggü. dem Finanzamt aus der Lohnsteuer
- Weitere Verbindlichkeiten (Überzahlungen OWI, Zinsabgrenzung von Krediten, Umgliederungen)

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

173.713 €

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

In Enzklösterle sind dies lediglich die Einzahlungen der Grabnutzungsgebühren. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts (Liegedauer der Verstorbenen) aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres in der Zukunft dar.

Anhang zur Eröffnungsbilanz

A. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2018 vorhandenen Anlagevermögens bei der Gemeinde Enzklösterle waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 4. Auflage vom November 2023
- Bewertungsvorgaben der Gemeinde Enzklösterle

Folgende Grundsätze wurden bei der Bilanzerstellung angewandt:

Bilanzidentität § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO

Die Bilanzwerte und Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung, Stichtagsprinzip § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten; gleichzeitig wurde das Verrechnungsverbot gem. § 40 Abs. 2 GemHVO beachtet. Geltende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO

Voraussichtliche Risiken und Verluste sind auszuweisen, auch wenn sie zwischen dem Abschlussstichtag (31.12.) und der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar wurden (Vorsichtsprinzip). Gewinne/Überschüsse jedoch dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO

Hat man sich auf bestimmte Bewertungsmethoden (z.B. eine der Vereinfachungsmethoden) festgelegt, so kann man nur in begründeten Fällen davon abweichen. Grundsätzlich sind die Methoden wegen der Bilanzkontinuität beizubehalten.

Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen und Zuschreibungen, bewertet.

Befreiung von der Inventarisierungspflicht (§ 38 Abs. 4 GemHVO)

Die Gemeinde Enzklösterle hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Erfassung für die Eröffnungsbilanz auf die Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer zu verzichten. Dieser Wert gilt auch für die Betriebe gewerblicher Art. Abweichend davon wurden in der Eröffnungsbilanz bewegliche Vermögensgegenstände erst ab einer Wertgrenze von 1.000 Euro aktiviert; unterhalb dieser Wertgrenze wurden die beweglichen Vermögensgegenstände nicht mehr erfasst, sondern als Aufwand betrachtet.

Vollständigkeit § 40 Abs. 1 GemHVO

Die Bilanz muss alle Güter der Gemeinde nachweisen, sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite. D.h. von den immateriellen Vermögensgegenständen über den Stand der Kasse und die Höhe der erhaltenen Beiträge bis zum Fremdkapital muss alles erfasst sein.

Verrechnungsverbot § 40 Abs. 2 GemHVO

Eine Aufrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechten mit Grundstückslasten darf nicht erfolgen (Bruttoprinzip). Dies gilt auch für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse, -Zuweisungen § 40 Abs. 4 GemHVO

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen ausgewiesen und analog der bezuschussten Anlage aufgelöst werden. Hierfür gibt es auf der Aktivseite die Position Sonderposten. In der Eröffnungsbilanz kann gem. § 62 Abs. 5 GemHVO darauf verzichtet werden.

Die Gemeinde Enzklösterle hat durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018 (GRö-Nr. 45/2018) darauf verzichtet, die in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Empfangene Investitionszuweisungen § 40 Abs. 4 GemHVO

Empfangene Investitionszuweisungen für aktivierte Investitionen sind als Sonderposten in die Bilanz aufzunehmen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben.

Abschreibungen

Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, abzuschreiben. Für die Bewertung des Vermögens zum Stichtag wurde durchgehend die lineare Abschreibungsmethode nach § 46 Abs. 1 der GemHVO angewandt. Für die Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer der unterschiedlichen Vermögensgegenstände wurden in der Regel die landesweit geltenden Abschreibungstabellen berücksichtigt.

B. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

C. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018

Der Anteil an den Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW) für die Gemeinde Enzklösterle beläuft sich laut Schreiben des KVBW vom 12. Februar 2019 auf 924.372 €.

D. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Bürgschaften und Verpflichtungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang aufzuführen.

a) Ausfallbürgschaften

Die Gemeinde Enzklösterle hat im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung kein Ausfallbürgschaften für Darlehen örtlicher Vereine sowie gegenüber Erschließungsträger städtischer Baugebiete übernommen, welche zum 31.12.2018 noch relevant sind.

Die Höhe der Ausfallbürgschaften beläuft sich zum Bilanzstichtag somit auf 0 €.

b) Haftung für Lakra-Darlehen

Die Gemeinde Enzklösterle hat die Ausfallhaftung für insgesamt 13 private Wohnbaudarlehen (LAKRA-Darlehen) gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Höhe von einem Drittel der Summe der vergebenen Wohnbaudarlehen übernommen. Die Restschuld beläuft sich zum 01.01.2019 auf 105.478,90 €, die Gemeinde Enzklösterle haftet für ein Drittel dieses Betrags (35.159,63 €).

Zum Bilanzstichtag gab es keine Anhaltspunkte, dass die Gemeinde für eine Bürgschaft eintreten muss.

c) Leasing-Verträge

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Enzklösterle keinen Leasinggegenstand welcher in der Grundmietzeit nicht gekündigt werden kann.

E. Bürgermeister sowie Gemeinderat der Gemeinde Enzklosterle zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Gemeinde Enzklosterle zum 01.01.2019 dargestellt.

Dies sind der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats.

Bürgermeister(in):	Petra Nych (bis 31.05.2019) Sascha Dengler (ab 01.06.2019)	
Stellvertreter des Bürgermeisters:	1. Faschon, Michael 2. Hoffmann, Dieter	
Mitglieder des Gemeinderates:	1. Faschon, Michael	Freie Wählerliste
	2. Frey, Sebastian	Freie Wählerliste
	3. Frey, Steffen	Freie Wählerliste
	4. Hoffmann, Dieter	Bürgerliste
	5. Kern, Madleen	Freie Wählerliste
	6. Kern, Patrick	Freie Wählerliste
	7. Merkle, Karl	Bürgerliste
	8. Schmahl, Angelika	Bürgerliste
	9. Waidelich, Stefan	Freie Wählerliste
	10. Wurster, Bernd	Freie Wählerliste

F. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen war im Zuge der Doppik-Umstellung nicht möglich.

G. Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	Stand 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr ¹⁾	über 1 bis 5 Jahre ²⁾	mehr als 5 Jahre ³⁾
		EUR		
1	2	3	4	5
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	2.892.776,43			2.892.776,43
1.2.6 sonstige Bereiche ⁴⁾				
1.3 Kassenkredite	600.000,00		600.000,00	
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	3.492.776,43		600.000,00	2.892.776,43

¹⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

²⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁴⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁵⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁶⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

H. Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt.

Vermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	bisherige Ab- schreibungen	Stand des Vermögens am 01.01.2019
1	2	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.375	1.562	813
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	24.183.727	13.207.486	10.976.241
2.1. Unbebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte	719.691	337.369	328.321
2.2. Bebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte	5.348.583	2.632.941	2.715.642
2.3. Infrastrukturvermögen	16.370.550	9.665.881	6.704.669
2.4. Sonst. Bauten auf fremden Grund	283.178	178.659	104.519
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	682.250	359.781	322.470
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	98.112	32.855	65.257
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	735.307	0	735.307
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	887.331	0	887.331
3.1. Anteile an verbundenen Unterneh- men	0	0	0
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kom- munalen Zusammenschlüssen	886.421	0	886.421
3.3. Sondervermögen	0	0	0
3.4. Ausleihungen	910	0	910
insgesamt	25.073.433	13.209.048	11.864.385

I. Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Aus den Werten der Eröffnungsbilanz lassen sich folgende Kennzahlen ermitteln:

Kennzahl	Formel	Mit Zahlen	Aussagekraft	Ergebnis
Eigenkapitalquote	$\frac{EK}{Bilanzsumme}$	$\frac{3.491.426}{12.670.032}$	Anteil Eigenkapital an Bilanzsumme . Je höher, desto besser. > 50 % ist grüner Bereich.	27,55 %
Statischer Verschuldungsgrad	$\frac{FK}{EK}$	$\frac{3.828.565}{3.491.426}$	Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital . Sollte kleiner als 2 sein.	1,10
Anlagedeckungsgrad II (Goldene Bilanzregel)	$\frac{EK + SoPo + langfr. FK}{AV}$	$\frac{3.491.426 + 5.176.327 + 3.492.776}{11.030.186}$	Langfristiges Vermögen (=Anlagevermögen) sollte auch langfristig finanziert sein. Wert sollte 1 oder höher sein.	1,10
Anlagenintensität	$\frac{Anlagevermögen}{Bilanzsumme}$	$\frac{11.030.186}{12.670.032}$	Je kleiner das Anlagevermögen, desto liquider (=flexibler) ist die Gemeinde.	87 %
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{kumulierte AfA auf AV}{histor. AK/HK AV}$	$\frac{13.209.048}{24.240.047}$	Verhältnis kumulierte Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zahl sollte so klein wie möglich sein. Je größer, desto abgenutzter sind die Anlagen.	54 %
Verschuldung je Einwohner	$\frac{Schulden}{Anzahl Einwohner}$	$\frac{3.568.659}{1.249}$	Schulden des Kernhaushalts pro Einwohner. Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden (ohne Eigenbetriebe) zum 31.12.2018 bei 435 € je Einwohner.	2.857 €

Langfristiges FK = Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Eigenkapitalquote von der Gemeinde Enzklösterle vergleichsweise niedrig. Allerdings können gedanklich die passiven Sonderposten (ca. 5,2 Mio. €) hinzugerechnet werden. Diese sind zwar zweckgebunden aber voll von der Gemeinde verwendbar. Würden die Sonderposten zum Eigenkapital hinzugerechnet werden, läge die Eigenkapitalquote bei 68%.

Es ist bei einem Vergleich mit anderen Kommunen auch zu beachten, dass die Quote auch mit der Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung zusammenhängt. Wird das Vermögen eher zurückhaltender bewertet, sinkt die Bilanzsumme, der Fremdkapitalanteil eher nicht. Die Folge hiervon ist natürlich eine Abnahme der Eigenkapitalquote. Von daher sind solche Kennzahlen immer mit Vorsicht zu genießen.

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Enzklösterle zum 31.12.2018 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2019 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am festgestellt.

Enzklösterle, den

Sabine Zenker
Bürgermeisterin